

SOZIALGERICHT

## Herd statt Kochplatte

22.02.2011 | 15:41 Uhr



Unstrittig: Ein Kühlschrank gehört zur Erstausrüstung. 130 Euro darf er nach der vom Jobcenter bei Gericht vorgelegten Liste kosten. Foto (Archiv): Birgit Schweizer/waz

Foto:

### **Das Sozialgericht Gelsenkirchen urteilte: Jobcenter muss ALG II-Empfänger für die erste Wohnung auch eine Waschmaschine zahlen.**

651 Euro hatte das Jobcenter Herne dem 25-jährigen Mann im Sommer 2009 für die Ausstattung seiner ersten eigenen Wohnung zugebilligt. Nicht eben üppig, wenn von der Bratpfanne bis zum Kühlschrank alles angeschafft werden muss. Der Empfänger von Arbeitslosengeld II, gemeinhin Hartz IV genannt, legte Widerspruch ein und gewann den Prozess nach fast anderthalb Jahren am Sozialgericht Gelsenkirchen. Das Jobcenter muss ihm weitere 508 Euro gewähren: für eine Waschmaschine, einen Herd, einen Staubsauger und Gardinen.

Vertreten hatte den Herner in dem Verfahren die Oberhausener Rechtsanwältin Dagmar Vogel. Aus ähnlich gelagerten Fällen in ihrer Heimatstadt weiß sie: „Oberhausen zahlt 1700 Euro für die Erstausrüstung, das Jobcenter Herne nur die Hälfte.“ Dass ihr Mandant am Ende noch weniger als 850 Euro bekommen sollte, nämlich nur die genannten 651 Euro, begründete das Jobcenter damit, dass er sein komplettes Bett samt Bettzeug aus dem Elternhaus mitnehmen könne, außerdem einen kleinen Schreibtisch und einen Stuhl.

Für die restlichen Einrichtungsgegenstände hatte das Jobcenter teilweise Summen eingesetzt, die der Kläger so nicht akzeptierte. Anstelle eines Herdes sollte der Single sich eine Doppelkochplatte für 35 Euro anschaffen. Eine Waschmaschine wurde ihm ganz verwehrt.

### **In Ein-Euro-Shops Preise recherchiert**

Die 27. Kammer des Sozialgerichtes entschied nun in seinem Sinne. Ihm stehen zur „geordneten Haushaltsführung“ nicht nur 255 Euro für eine Waschmaschine und 74 Euro für Gardinen zu - beides hätte er sonst gesondert beantragen müssen-, sondern auch die Differenz zwischen Herd und Kochplatte (144 Euro zusätzlich) sowie 35 Euro mehr für den mit 25 Euro sehr preiswert angesetzten Staubsauger. Wie das Jobcenter zu seinen allgemein niedrigen Richtbeträgen kommt, offenbarte sich im

Verlauf des Prozesses: Während in die Mobiliarliste aktuelle Preise von Roller, Hardi und Co. einfließen, wurden die Beträge für die Hausrat-Liste (z.B. eine Bratpfanne 6 Euro, zwei Töpfe 10 Euro, ein Bügeleisen 10 Euro) eigenhändig recherchiert: in Ein-Euro-Shops in Herne und Wanne-Eickel.

Kein Garant für Qualität, ist Rechtsanwältin Dagmar Vogel überzeugt. Nach ihrer Auffassung müssen „Gegenstände, die sich ein ALG II-Empfänger mit der Erstausstattungspauschale anschaffen muss, ein Leben lang halten. Eine weitere Erstausstattungspauschale wird ihm nämlich später nicht mehr gewährt.“

*Ute Eickenbusch*